

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 3 7. Februar 2007

Schwerpunkte

Prof. Dr. Clemens Wangler
Das Steueraufkommen ist höher denn je und die Unternehmenssteuerreform 2008 wirft ihre Schatten voraus – Zugleich ein finanzpolitischer Rückblick auf das Jahr 2006 S. 16

BVerfG: ErbStG
Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig S. R-127

ZSteu-Beiträge

Zu bequem
Faber ... S. 15

Prof. Dr. Günther Strunk und Dr. Florian Haase
Steuerliche Grundlagen von Publikumsfonds S. 19

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann
Rechtsbehelfsempfehlung 1/2007 S. 22

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: UStG
Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen S. 25

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: EStG
Zum Arbeitslohn bei Betreuung von Händlern anlässlich von Incentive-Reisen S. R-130

BFH: AO
Auskunftspflicht Dritter im Rahmen der Steuerfahndung S. R-132

BFH: FGO / StBerG
Schließung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins S. R-144

BFH: EStG / DBA-Schweiz
Auslegung von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d DBA-Schweiz: Tätigkeit eines in Deutschland ansässigen leitenden Angestellten S. R-148

BFH: EStG
Besteuerung von Finanzinnovationen: Dax-Zertifikate und Reverse-Floater S. R-156, R-165

BFH: EStG / GewStG
Gewerbsteuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstückshandels-gesellschaft S. R-174

EuGH: EStG / Art. 43 EG
Niederlassungsfreiheit – Versagung der Zusammenveranlagung von Ehegatten – Getrennte Wohnorte
FA Dinslaken vs. Gerold Meindl S. R-178

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt
Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin

Zeitschrift für Steuern & Recht 4. Jg. Heft 2-3 7. Februar 2007

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Zu bequem
Faber ...

S. 15

Prof. Dr. Clemens Wangler, Berufsakademie Villingen-Schwenningen

Das Steueraufkommen ist höher denn je und die Unternehmenssteuerreform 2008 wirft ihre Schatten voraus – zugleich ein finanzpolitischer Rückblick auf das Jahr 2006

S. 16

Prof. Dr. Günther Strunk, Steuerberater, und Dr. Florian Haase, M.I.Tax, Rechtsanwalt, Hamburg
Steuerliche Grundlagen von Publikumsfonds

S. 19

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen
Rechtsbehelfsempfehlung 1/2007

S. 22

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

26.01.2007
IV A 5 - S 7300 - 10/07

Umsatzsteuer; Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen

S. 25

31.01.2007
IV A 5 - S 7419 - 1/07

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Sprach- und Studienreisen; Konsequenzen des BFH-Urteils vom 1.6.2006 (ZSteu 2006, R-593)

S.25

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bayerisches Landesamt für Steuern

15.01.2007 Umsatzsteuerliche Behandlung der Vermittlung von Zusatzversicherungen durch gesetzliche
S 7167 - 2 St 34 M Krankenkassen **S. 26**

Oberfinanzdirektion Koblenz

24.01.2007 Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG im Jahr der Betriebseröffnung ohne Bildung einer
S 2183b A - St 31 3 Ansparrücklage **S. 27**

ZSteu-Nachrichten

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater

24.01.2007 Neues Urteil zur Gründung von Limited-Gesellschaften mit EU-Zusatz: BDU rät zu sorgfältiger Werbung **S. 27**

FDP Bundestagsfraktion

25.01.2007 NIEBEL: STEINBRÜCK soll Finger aus der Beitragskasse der Arbeitslosenversicherung lassen **S. 27**

Bundesregierung

31.01.2007 Neue Erbschaftssteuerregelung bis Ende 2008 **S. 27**

Thüringer Finanzministerium

06.02.2007 Finanzministerin BIRGIT DIEZEL: „Kontenabfrage ist die Ausnahme, nicht die Regel“ – 720 Abfragen
in 2006 bringen 40.000 Euro Einnahmen **S. 28**

Bundesministerium der Finanzen

06.02.2007 Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 **S. 28**

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Zu bequem

Faber ...

Ein Blick auf die heutige Familienpolitik, mit der die Politiker Familien zu gründen und zu erhalten versuchen, lässt sich in Anlehnung an Wilhelm Busch auf den Nenner bringen: Kinder kriegen ist schon schwer, sie erziehen noch viel mehr. Denn Familienpolitik will vor allem Anreize für das Kinderkriegen geben. Vornehmlich zur Sicherung der Renten, zumindest für die nächste Generation.

Indes tun sich Eltern offensichtlich weniger mit dem Kinderkriegen als vielmehr mit dem Erziehen der Kinder schwer. Weil sie es nicht gelernt haben und auch nicht lernen wollen, wenn sie dafür eigene Interessen und die eigene Freiheit opfern sollen. Deshalb verabschieden sich immer mehr Eltern aus der Erziehung und erwarten, dass sich der Staat dieser ihnen lästigen Pflicht annimmt.


Der Staat zeigt sich denn auch bereit, aktive Kindererziehung zu betreiben. Durch Kindergartenpflicht etwa, vor allem aber durch das Elterngeld. Mit dem zwar keine Anleitung zur Kindererziehung verbunden ist, immerhin aber Mutter und Vater die Gelegenheit gegeben werden soll, sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Als Hilfestellung wird vereinzelt auf halbstaatlicher Basis Elternbildung angeboten, die bei erfolgreichem Besuch der Kurse – typisch deutsch – zu einem „Elternpass“ führt. Ob so tatsächlich zur Kindererziehung befähigte Eltern entstehen, ist allerdings zweifelhaft. Zumal, wenn sich die praktische Anwendung nur auf die mit dem Elterngeld finanzierten ersten 12 bis 14 Monate des Kinderlebens erstreckt.

Sicher sind die ersten Lebensmonate für jedes Kind prägend, doch hört Erziehung danach keineswegs auf, sondern muss dann gerade besonders intensiviert werden. Was nach Meinung der Politiker den Kindertagesstätten und -gärten vorbehalten bleiben soll. Auf dass sich die Eltern – endlich – wieder ihren persönlichen Interessen und Ihrer Arbeit widmen können, von der – nicht selten als lästig empfundenen – Erziehungstätigkeit befreit.

Dass Eltern – von der Qualität solcher Einrichtungen einmal abgesehen – keine Erziehung mehr erbringen müssen, ist jedoch ein gewaltiger Irrtum. Ein Irrtum, der Langzeitwirkung hat.

Wer gar meint, dass die Erziehung nahtlos vom Kindergarten zur Schule übergeht, irrt ebenfalls. Die Schulen sind nämlich bei Erziehungsaufgaben sehr beschränkt. Auch Ganztagschulen ändern daran nichts. Denn die Lehrer sind mit Erziehungsaufgaben regelmäßig überfordert. Nicht allein, wenn sich Eltern – aus welchen Gründen auch immer – aus der Erziehung ihrer Kinder ausklinken, sondern auch, weil sie in ihrer Ausbildung darauf nicht vorbereitet werden. Weil sie darauf geschult werden, Fächer zu unterrichten und nicht Schüler.

Unabhängig davon, dass völlig offen ist, wie denn das Elterngeld finanziert werden soll, ist es weder als nennenswerter Anreiz zum Kinderkriegen und schon gar nicht zum Kindererziehen geeignet. Es ist, wie Poincaré sagte, weder gut noch schlecht, es ist bequem. Für unsere Politiker eine ganz typische Problemlösung, die zudem erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Beamte befürchten lassen.

Zwar haben die Politiker die Probleme erkannt – was immerhin schon etwas ist. Doch sind die vorgelegten Rezepte untauglich, echte Abhilfe zu schaffen. Geld allein bringt's eben nicht. Besonders dann, wenn es am Geld nicht weniger mangelt wie an der Erziehung. 

Prof. Dr. Clemens Wangler, Berufsakademie Villingen-Schwenningen

Das Steueraufkommen ist höher denn je und die Unternehmenssteuerreform 2008 wirft ihre Schatten voraus

– Zugleich ein finanzpolitischer Rückblick auf das Jahr 2006 –

Das Jahr 2005 war auch finanzpolitisch geprägt vom Bundestagswahlkampf und den sodann im Koalitionsvertrag niedergelegten Ankündigungen. Das zu Ende gehende Jahr musste zeigen, ob den Worten politische Taten in Form von Gesetzen folgen würden. Der für den Großteil der Bürger weitreichendste Einschnitt ist die Erhöhung der Umsatzsteuer und Versicherungssteuer ab 2007 auf 19 % (gleichzeitig wurde der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 2 %-Punkte gesenkt). Angesichts der desolaten Haushaltslage bei gleichzeitig scharfem internationalem Wettbewerb bei den Unternehmenssteuersätzen, die im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ab 2008 weiter sinken sollen, gibt es zu dieser Maßnahme keine Alternative. Die stärkere Gewichtung der indirekten Steuern entspricht auch deswegen dem internationalen Trend, weil die Verlagerung von steuerlichen Tatbeständen ins Ausland hier weniger ausgeprägt ist als bei den direkten Steuern. Die genannten Erhöhungen der Umsatzsteuer und Versicherungssteuer passierten in der ersten Jahreshälfte Bundestag und Bundesrat.

Parallel dazu wurde für die SPD-Klientel die sog. „Reichensteuer“ beschlossen: Ab 2007 erhöht sich der Einkommensteuerspitzenatz von derzeit 42 % auf 45 % für zu versteuernde Einkommen über 250 000 € (bei Anwendung des Splittingtarifs ab 500 000 €). Jedoch werden Gewinneinkünfte von der „Reichensteuer“ mit Hilfe eines Entlastungsbetrags verschont, da nur „Privateinkommen“ getroffen werden sollen. Dadurch werden komplizierte Verhältnisrechnungen nötig, um für den Fall des Zusammenprallens unterschiedlicher Einkunftsarten mit teils positivem und teils negativem Beitrag zum zu versteuernden Einkommen den neuen Entlastungsbetrag ermitteln zu können. Das sich aus dieser Maßnahme ergebende Steueraufkommen wird dagegen sehr bescheiden sein. Man denkt unwillkürlich an die Regelung der sog. Mindestbesteuerung bei der Verlustverrechnung, eines der ersten Werke der seinerzeitigen rot-grünen Bundesregierung. Obwohl diese Regelung längst wieder abgeschafft wurde, beschäftigt sie die Gerichte noch immer. Der BFH formulierte in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 6. September

des vergangenen Jahres zur Prüfung, ob diese Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit darstelle in beachtlicher Schärfe: „Mit der Regelung der Mindestbesteuerung wird der Höhepunkt einer Entwicklung erreicht, die die beratenden Berufe zunehmend veranlasst, nicht mehr unmittelbar die Gesetze, sondern nur noch die Erlasse der Finanzverwaltung zu beachten.“

Die politische Umsetzung der Erhöhungen der Umsatz-, Versicherungs- und Einkommensteuersätze fiel zeitlich praktisch zusammen mit der Steuerschätzung im Mai. Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2005 wurde darin für das Jahr 2006 mit einem um 8,1 Mrd. € höheren Steueraufkommen gerechnet. Diese für den Finanzminister gute Nachricht wurde im Monatsbericht für November getoppt, in dem das Bundesfinanzministerium melden konnte, dass 2006 verglichen mit der Mai-Schätzung mit einem weiteren Steuermehraufkommen von 8,4 Mrd. € zu rechnen sei.

Gewiss ist, dass die positive Gewinnentwicklung der deutschen Unternehmen Zuwächse bei den gewinnabhängigen Steuern bewirkt. Ursächlich für die von den Steuerschätzern unterschätzte Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern ist aber auch ein weiterer Aspekt: Die Steuerschätzer unterschätzten offensichtlich die steuerlichen Auswirkungen von in den Vorjahren vorgenommenen zeitlichen Gewinnverlagerungen. Seit 2000 war bekannt, dass die Spitzensteuersätze in der Einkommensteuer bis 2005 auf 42 % sinken würden. Dies hat seinerzeit viele Steuerbürger dazu bewegt, die legalen Möglichkeiten der Verlagerung von Gewinnen in die Zukunft auszuschöpfen. Große Teile der damals in die Zukunft verlagerten Gewinne kamen in den 2006 abgegebenen Steuererklärungen für das Jahr 2005 zum Vorschein. Es ist nun äußerst wichtig, dass die Steuerschätzer diese aus den Jahren 2000 bis 2004 in das Jahr 2005 verlagerten Gewinne nicht als Basis für die Entwicklung des Steueraufkommens der Folgejahre verwenden. Genau dies scheint aber



Prof. Dr. Clemens Wangler

zu passieren: So ist im November-Monatsbericht des BMF wörtlich zu lesen: „Nach dem Ergebnis der Steuerschätzung wird das Steueraufkommen insgesamt in diesem Jahr um 7,2 % auf 484,9 Mrd. € steigen. Im kommenden Jahr rechnet der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ mit einem weiteren Zuwachs von 6,0 % und einem Gesamtaufkommen von 514,1 Mrd. €.“ Natürlich werden die Steuererhöhungen bei der Umsatz- und Versicherungssteuer zu deutlichen Mehreinnahmen für den Fiskus führen. Diese waren aber bereits in die Steuerschätzung vom Mai eingearbeitet und damals wurde für das kommende Jahr von auch schon mutig geschätzten 494,0 Mrd. € ausgegangen. Die Erhöhung des für 2007 erwarteten Steueraufkommens um weitere 20,1 Mrd. € in der Novemberschätzung entfällt praktisch vollständig auf die gewinnabhängigen Steuern.

Spätestens seit der Veröffentlichung der Steuerschätzung im Mai vererbten die Forderungen nicht mehr, die Regierung möge die bereits beschlossenen Steuersatzerhöhungen bei Umsatz- und Versicherungssteuer wieder zurücknehmen. In besonderem Maße wurde das stets damit begründet, dass diese Steuererhöhungen den Aufschwung in unserem Land gefährden. Damit rechnet aber heute kaum noch jemand. Vielmehr hat der Aufschwung spätestens seit November 2006 sogar den Arbeitsmarkt voll erfasst, die Umsatzsteuererhöhung ist in einigen Branchen schleichend bereits komplett eingepreist worden.

Warum war es ein gutes Zeichen für den Standort Deutschland, dass die Regierung in diesem Punkt hart blieb?

Zum Ersten ist das einem Steuersystem von den Menschen entgegengebrachte Vertrauen von äußerst hoher Bedeutung. Dieses Vertrauen muss von den politisch Verantwortlichen aufgebaut und sorgsam gepflegt werden. Die Rechtssicherheit ist einer der zentralen Standortfaktoren. Zuletzt waren sich Bundesregierungen dieser Erkenntnis nicht immer bewusst. So ver-

Prof. Dr. Günther Strunk, Steuerberater, und Dr. Florian Haase, M.I.Tax, Rechtsanwalt, Hamburg

Steuerliche Grundlagen von Publikumsfonds

I. Fonds mit natürlichen Personen als Anlegern

1. Grundkonzeption

Publikumsfonds, die sich an eine Vielzahl von Anlegern richten und branchenspezifisch oder anlassbezogen in bestimmte Objekte (z.B. industrielle Anlagen, Gesellschaften, Wertpapiere) investieren, sind aufgrund der Haftungsabschottung meist als GmbH & Co. KG konzipiert. Die Anleger sind in diesen Fällen häufig natürliche Personen mit Wohnsitz im In-land, die sich als Kommanditisten und Mitunternehmer an der Fondsgesellschaft (d.h. der KG) beteiligen und deren Zeichnungsvolumen stark variiert.



Prof. Dr. habil. Günther Strunk



Dr. Florian Haase

Die Komplementärfunktion bei der KG wird in der Regel von einer GmbH wahrgenommen, was dazu führt, dass die Fondsgesellschaft steuerlich als gewerblich geprägt im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt. Die Anleger erzielen dann zwingend Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbst wenn die Tätigkeit des Fonds eigentlich eine vermögensverwaltende ist. Ein rein vermögensverwaltender Fonds mit entsprechenden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung lässt sich nur aufsetzen, indem man die gewerbliche Prägung des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG umgeht. Dies kann entweder dadurch geschehen, dass eine natürliche Person die Komplementärfunktion übernimmt (Ausnahme) oder dadurch geschehen, dass eine weitere Kapitalgesellschaft, die nicht zu-gleich Gesellschafterin der KG ist, zur Geschäftsführung berufen wird (Regel).

Im letzteren Fall wird die Kapitalgesellschaft häufig eine Gesellschaft sein, die der Initiatorengesellschaft des Fonds nahe steht. Die Initiatorengesellschaft zeichnet für die Konzeptionierung und Durchführung des Fonds verantwortlich und erhält hierfür in der Regel eine prozentual am Zeichnungsvolumen oder am geschäftlichen Erfolg des Fonds orientierte Vergütung.

2. Steuerfolgen für die Anleger bei vermögensverwaltenden Fonds

Die einzelnen Steuerfolgen sind von der Betätigung des Fonds abhängig. Betätigt sich

der Fonds beispielsweise im Bereich der Vermietung und Verpachtung von industriellen Großanlagen, bedeutet dies für die Besteuerung Folgendes: Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, die für steuerliche Zwecke als transparent angesehen wird. Nicht die Gesell-

schaft, sondern die Gesellschafter sind Steuer-subjekte für die Einkommensteuer. Gewerbesteuer fällt auf der Ebene der Fondsgesellschaft nicht an, da keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt und die Fondsgesellschaft nicht als gewerblich geprägt gilt.

Die einzelnen Anleger unterliegen als natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG. Das Geschäftsergebnis des Fonds, das auf der Ebene der Fondsgesellschaft nach besonderen Regeln ermittelt wird (sog. einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung, §§ 179 ff. AO), wird ihnen entsprechend der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung für Besteuerungszwecke zugewiesen und unterliegt bei den Anlegern zu 100 % der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz plus Solidaritätszuschlag (in der Spitze 44,31 %). Im hier gewählten Beispiel handelt es sich etwa um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG, in anderen Vermietungsfällen abhängig vom Vermietungsobjekt ggf. auch um sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG. Soweit die Anleger ihre Kommanditbeteiligung fremdfinanzieren, können sie die Fremdfinanzierungskosten in voller Höhe als Werbungskosten abziehen, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG.

Investiert der Fonds hingegen beispielsweise ausschließlich in Aktien oder andere Wertpapiere, erzielt die Fondsgesellschaft einen Gewinn nicht über eine eigene Tätigkeit, sondern ausschließlich über Gewinnausschüt-

tungen der (in- und ausländischen) Gesellschaften, in die investiert wurde. In diesem Fall fällt auf der Ebene des Fonds wiederum keine Gewerbesteuer an. Die einzelnen Anleger erzielen nunmehr entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte unterliegen dem sog. Halbeinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG und sind daher zur Hälfte steuerfrei. Die andere Hälfte wird mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Anlegers plus Solidaritätszuschlag besteuert. Soweit der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert, kann er nur die Hälfte der Fremdfinanzierungskosten abziehen, § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG.

3. Steuerfolgen für die Anleger bei gewerblichen Fonds

Übt die Fondsgesellschaft eine originär gewerbliche Tätigkeit aus oder gilt sie als gewerblich geprägt i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, ist die Fondsgesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerbelastung ist in der Hauptsache abhängig vom Hebesatz der Gemeinde, in der die Fondsgesellschaft ansässig ist. Die Belastung mit Gewerbesteuer ist auf der Ebene der Fondsgesellschaft zwar definitiv, jedoch erfolgt als Kompensation auf der Ebene der Anleger eine Entlastung für steuerliche Zwecke. Rechtstechnisch erfolgt diese Entlastung dadurch, dass die gezahlte Gewerbesteuer in typisierter Form durch Anrechnung die Einkommensteuer der Gesellschafter mindert. Nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG können Mitunternehmer ihre Gewerbesteuer in Höhe des 1,8fachen des sich ergebenden Gewerbesteuermessbetrags auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld pauschal anrechnen. Bei einem Einkommensteuersatz von 44,31 % (Einkommensteuerspitzensatz zzgl. Solidaritätszuschlag) und einem gemeindlichen Hebesatz von 380 % kann eine Doppelbelastung nahezu vollständig vermieden werden.

Die Anleger erzielen bei dieser Variante Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (entweder aufgrund originär gewerblicher Tätigkeit oder aufgrund gewerblicher Prägung). Die Einkünfte werden auf der Ebene der Fondsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt, den Anlegern entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung zugewiesen und dort mit dem jeweiligen Einkommensteuersatz plus Solidaritätszuschlag zu 100 %

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater, Hemmingen

Rechtsbehelfsempfehlung 1/2007

Problemstellung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde vom Vermittlungsausschuss (Art 77 II GG) in der Funktion eines quasi „Nebengesetzgebers“ mit sehr großer Wahrscheinlichkeit unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Demokratieprinzips in Gestalt des Parlamentsvorbehalts (Art 20 III GG, Art. 76 I GG) geändert. Die dadurch in das Steuerrecht eingebrachten Änderungen bestehen aus den Kompromisslösungen des damaligen Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Peer Steinbrück (jetzt: Bundesfinanzminister) und des hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch zum Abbau von Steuersubventionen nach der „Rasenmähermethode“. Viele Steuervergünstigungen wurden in diesem Zuge um pauschal 12% gekürzt (z.B. Senkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von € 1.044 auf € 920 gem. § 9 S. 1 Nr. 1a EStG oder Anhebung der Entgeltgrenze bei verbilligter Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken von 50 % auf 56 % der ortsüblichen Marktmiete gem. § 21 II EStG).

Der verfassungsrechtliche Verstoß, die Missachtung des Demokratieprinzips (Art. 20 III GG, Art 76 I GG), bestand darin, dass die Kompromisslösungen des Vermittlungsausschusses keinen Eingang in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Bundesrat gefunden haben.

Als Konsequenz der wahrscheinlichen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Normen,

ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der durch die Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 erfolgten Änderungen gem. § 165 I Nr. 3 AO vorläufig.

Diese Vorläufigkeitserklärung entfaltet jedoch keine ausreichende Rechtsschutzwirkung. Der BFH hat mit Urteil vom 31.05.2006, X R 9/05, **ZSteu 2006, S. R-633**, in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Vorläufigkeitsvermerk nur insoweit reicht und damit nur insoweit Rechtsschutzwirkung entfalten kann, als dass im Zeitpunkt seines Ergehens bereits einschlägige Verfahren gem. § 165 I Nr. 3 AO anhängig waren.

Vor diesem Hintergrund läuft der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich des Haushaltsbegleitgesetzes ins Leere.

Spätestens seit diesem BFH-Urteil vom 31.05.2006, X R 9/05, **ZSteu 2006, S. R-633** ist kein Vorläufigkeitsvermerk ohne Prüfung darauf, welche Rechtsschutzwirkung er entfaltet, hinzunehmen (vgl. Dr. BALKE, MICHAEL, Stbg 1/2007, S. 6).

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist derzeit zwar ein Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 BvR 412/04 anhängig, das sich mit dem

Haushaltsbegleitgesetz beschäftigt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren zur Biersteuer. Dies rechtfertigt keinen Vorläufigkeitsvermerk zur Einkommensteuer. Ein Verfahren zur Einkommensteuer, dass sich mit dem verfassungswidrigen Zustandekommen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 in seiner in Kraft getretenen Form beschäftigt existiert derzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund ist ein Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 II S. 2 AO möglich, da das Verfahren zur Biersteuer dahingehend für die Einkommensteuer präjudiziell ist, als dass die geänderten Vorschriften zur Biersteuer im selben Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wurden wie die geänderten Vorschriften zur Einkommensteuer. Insoweit schlägt

die Verfassungsfrage auf die Einkommensteuer durch und bezieht für diese ihre Entscheidungserheblichkeit.

In dieser Situation ist die Lösung auch über § 363 II S. 1 AO denkbar. Die Zweckmäßigkeit der Verfahrenruhe ist in diesen Fällen nicht zu verneinen, da das Abwarten des Ausgangs des Verfahrens 2 BvR 412/04 auch wenn das Urteil lediglich zur Biersteuer ergeht, auf die Einkommensteuer Auswirkung haben wird. Stellt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wegen Verletzung des Demokratieprinzips fest, schlägt dies zweifellos auch auf die Einkommensteuer und weitere von den Kürzungen betroffene Steuerarten durch.

Es ist zu empfehlen, Einspruch gegen alle ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ergehenden Steuerbescheide, die von den Änderungen des Koch/Steinbrück Kompromisses betroffen sind, einzulegen und das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes („Zwangsruhe“) gem. § 363 II S. 2 AO oder – falls das Finanzamt eine Präjudiz verneinen will – das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen gem. § 363 II S. 1 AO zu beantragen.

Der Rechtsbehelf kann wie im Folgenden dargestellt aussehen:



Martin Mann

Dipl.-Betriebswirt (BA) Martin Mann, Steuerberater

Jahrgang 1975.

1994 - 1997 Studium der Betriebswirtschaftslehre mit Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen an der Berufsakademie in Stuttgart im dualen System mit der Steuerberatungskanzlei Werner Mann, Hemmingen.

Oktober 2001 schriftliches Examen zur Steuerberaterprüfung; März 2002 mündliche Steuerberaterprüfung; Oktober 2003 Bestellung zum Steuerberater.

Seit Oktober 2005 in eigener Kanzlei selbständig.

Interessenschwerpunkte der Tätigkeit sind die Rechtsschutzgewährung des Bürgers in Steuersachen und verfassungsrechtliche Aspekte des Steuerrechts. Tätigkeitsschwerpunkt ist neben den üblichen Tätigkeiten der Steuerberatung, die verfahrensrechtliche Vertretung gegenüber Finanzbehörden und Finanzgerichten.

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer; Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Halten von Beteiligungen

BMF, Schreiben vom 26. Januar 2007
IV A 5 - S 7300 - 10/07

[1] Zur Frage der Unternehmereigenschaft beim Erwerben und Halten von Beteiligungen und des Vorsteuerabzugs aus dem mit dem Erwerben, Halten und Veräußern einer Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

1. Erwerben, Halten und Veräußern gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit

[2] Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig wird. Der Unternehmerbegriff ist nicht von der Rechtsform abhängig, sondern richtet sich nach der Art der Tätigkeit.

[3] Das bloße Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen ist keine unternehmerische Tätigkeit (vgl. EuGH-Urteile vom 14.11.2000, C-142/99, EuGHE I 2000 S. 9567, vom 27.9.2001, C-16/00, EuGHE I 2001 S. 6663, und vom 29.4.2004, C-77/01, EuGHE I S. 4295). Wer sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt, übt zwar eine „Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ aus. Gleichwohl ist er im Regelfall nicht Unternehmer im Sinne des UStG, weil Dividenden und andere Gewinnbeteiligungen aus Gesellschaftsverhältnissen nicht als umsatzsteuerrechtliches Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustauschs anzusehen sind (vgl. EuGH-Urteil vom 21.10.2004, C-8/03, EuGHE I S. 10157). Soweit daneben eine weitergehende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, die für sich die Unternehmereigenschaft begründet, ist diese vom nichtunternehmerischen Bereich zu trennen.

[4] Unternehmer, die neben ihrer unternehmerischen Betätigung auch Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, können diese Beteiligungen grundsätzlich nicht dem Unternehmen zuordnen. Bei diesen Unternehmern ist deshalb eine Trennung des unternehmerischen Bereichs vom nichtunternehmerischen Bereich geboten.

[5] Dieser Grundsatz gilt für alle Unternehmer

gleich welcher Rechtsform (vgl. BFH-Urteil vom 20.12.1984, V R 25/76, BStBl II 1985 S. 176). Auch Erwerbsgesellschaften können daher gesellschaftsrechtliche Beteiligungen im nichtunternehmerischen Bereich halten.

[6] Dies bedeutet, dass eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt und die keine Leistungen gegen Entgelt erbringt (sog. Finanzholding), nicht Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist. Demgegenüber ist eine Holding, die im Sinne einer einheitlichen Leitung aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (sog. Führungs- oder Funktionsholding), unternehmerisch tätig. Wird eine Holding nur gegenüber einigen Tochtergesellschaften geschäftsleitend tätig, während sie Beteiligungen an anderen Tochtergesellschaften lediglich hält und verwaltet (sog. gemischte Holding), hat sie sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Bereich.

[7] Das Erwerben, Halten und Veräußern einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung stellt nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar (vgl. EuGH-Urteil vom 6.2.1997, C-80/95, EuGHE I S. 745),

- soweit Beteiligungen im Sinne eines gewerblichen Wertpapierhandels gewerbsmäßig erworben und veräußert werden und dadurch eine nachhaltige, auf Einnahmeerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit entfaltet wird (EuGH-Urteil vom 29.4.2004, a.a.O.) oder

- wenn die Beteiligung nicht um ihrer selbst willen (bloßer Wille, Dividenden zu erhalten) gehalten wird, sondern der Förderung einer bestehenden oder beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Sicherung günstiger Einkaufskonditionen, Verschaffung von Einfluss bei potenziellen Konkurrenten, Sicherung günstiger Absatzkonditionen) dient (vgl. EuGH-Urteil vom 11.7.1996, C-306/94, EuGHE I S. 3695), oder

- soweit die Beteiligung, abgesehen von der Ausübung der Rechte als Gesellschafter oder Aktionär, zum Zweck des unmittelbaren Eingreifens in die Verwaltung der Gesellschaften, an denen die Beteiligung besteht, erfolgt (vgl. EuGH-Urteil vom 20.6.1991, C-60/90, EuGHE I S. 3111). Die Eingriffe müssen dabei zwingend durch unternehmerische Leistungen im Sinne der § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 UStG erfolgen, z.B. durch das entgeltliche Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und

technischen Dienstleistungen an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft (vgl. EuGH-Urteile vom 27.9.2001, a.a.O., und vom 12.7.2001, C-102/00, EuGHE I S. 5679).


[8] Das Innehaben einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung stellt demnach, abgesehen von den Fällen des gewerblichen Wertpapierhandels, nur dann eine unternehmerische Tätigkeit dar, wenn die gesellschaftsrechtliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Grundgeschäft erworben, gehalten und veräußert wird, es sich hierbei also um Hilfsgeschäfte handelt (vgl. Abschnitt 20 Abs. 2 UStR). Dabei reicht nicht jeder beliebige Zusammenhang zwischen dem Erwerb und Halten der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und der unternehmerischen Haupttätigkeit aus. Vielmehr muss zwischen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung und der unternehmerischen Haupttätigkeit ein erkennbarer und objektiver wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen (vgl. Abschnitt 192 Abs. 17 UStR). Das ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung zu den Kostenelementen der Umsätze aus der Haupttätigkeit gehören (vgl. EuGH-Urteil vom 26.5.2005, C-465/03, EuGHE I S. 4357, und BFH-Urteil vom 10.4.1997, V R 26/96, BStBl II S. 552). Nur unter diesen Voraussetzungen ist deshalb, das Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit anzusehen.

2. Zuordnung von Beteiligungen zum Unternehmen

[9] Wird der Anteilseigner beim Erwerb der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung nach den o.g. Grundsätzen als Unternehmer tätig, muss er die Beteiligung seinem Unternehmen zuordnen (vgl. Abschnitt 192 Abs. 21 Nr. 1 UStR).

[10] Vorsteuern, die im Zusammenhang mit den im unternehmerischen Bereich gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen anfallen, sind unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG abziehbar. Dabei ist darauf abzustellen, in welche Ausgangsumsätze die dem Erwerben und Halten von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zugrunde liegenden Aufwendungen als Kostenelemente eingehen. In den Fällen, in denen keine direkte wirtschaftliche Zuordnung möglich ist, ist die Aufteilung des Vorsteuerabzugs nach der Gesamtschau des Unternehmens vorzunehmen.

[11] Hält der Unternehmer (z.B. eine gemischte Holding) gesellschaftsrechtliche Beteiligungen sowohl im unternehmerischen als auch im nicht-

kenkassen können als Leistungen eines Handelsmaklers angesehen werden, die nach § 4 Nr. 11 UStG steuerfrei sind. 

Oberfinanzdirektion Koblenz


Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG im Jahr der Betriebsöffnung ohne Bildung einer Ansparrücklage

OFD Koblenz 24.01.2007, Kurzinfo der Ertragsteuergruppe St 3 – Est – Nr. ST 3_2007K008 (S 2183b A - St 31 3)

Der BFH hat mit Urteil vom 17.5.2006, X R 43/03 (**ZSteu 2006, R-491**, BStBl 2006 II S. 868) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass ein Steuerpflichtiger Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 1 EStG für im Jahr der Betriebsöffnung angeschaffte oder hergestellte begünstigte Wirtschaftsgüter auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn er kein Existenzgründer i. S. von § 7g Abs. 7 EStG ist und wenn er keine Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 ff. EStG bilden konnte.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist das o. a. BFH-Urteil in allen vergleichbaren offenen Fällen anzuwenden.

Eine zeitliche Anwendungsbeschränkung auf Feststellungs-/Veranlagungszeiträume vor Inkrafttreten des § 7g Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG i. d. Fassung des Kleinunternehmerförderungsgesetzes vom 31.7.2003 (BGBl 2003 I S. 1550) besteht nicht.

Die Kurzinformationen Nr. 033/04 vom 13.4.2004, S 2183b A - St 31 3 und Nr. ST 3_2006 K069 vom 26.7.2006, S 2183b A - St 31 3 sind hiermit überholt. 

ZSteu-Nachrichten

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater


Neues Urteil zur Gründung von Limited-Gesellschaften mit EU-Zusatz: BDU rät zu sorgfältiger Werbung

BDU, Pressemitteilung vom 24.01.2007

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. weist auf eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Dresden zur Gründung einer Limited-Gesellschaft hin, bei der unzulässigerweise der Zusatz „EU“ genutzt wurde. In dem vom Landgericht Dresden entschiedenen Fall (Urteil vom 11.4.2006, 42 O 386/05) hatte eine Beratungsgesellschaft mit dem Slogan „EU-GmbH – Limited Beratung vom Testsieger. Die Alternative zu deutschen Rechtsformen“ geworben. Zu Unrecht, wie die Dresdner Kammer entschied. Damit werde potenziellen Klienten suggeriert, es gebe für haftungsbeschränkte Unternehmen eine einheitliche Gesellschaftsform nach EU-Recht. Da diese aber nicht existiert, empfiehlt der Consulting-Verband, besonders Unternehmensbroschüren und -internetseiten sorgfältig abzufassen.

„Das Urteil ist zu begrüßen und schafft auch eine klare Vorgabe bei Existenzgründungen“, so BDU-Vize-Präsident Dr. Lutz Mackebrandt. Der BDU beobachtet eine Zunahme von Werbung bei der Limited-Gründung, die zumindest diskussionwürdige Inhalte aufweise. Darunter fielen Fälle wie der vom Dresdner Gericht entschiedene, in denen unter Verwendung internationaler Kürzel ein größerer Geschäfts- oder Tätigkeitsum-

fang suggeriert werde, als er tatsächlich bestehe. Anlass zur Sorge seien zudem Offerten, die nicht ausreichend klar machten, mit welchen mittel- und langfristigen Kosten sowie welchen Haftungskonsequenzen deutsche Limited-Gründer zu rechnen hätten.

Mackebrandt: „Ein Kunde darf auf keinen Fall über den Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit oder die Bedingungen der Dienstleistung unpräzise informiert oder – mag es auch unab-sichtlich sein – getäuscht werden.“ Im Zweifel sollte auf Formulierungen, die zu einer Fehlinterpretation einladen, ganz verzichtet werden. 


FDP Bundestagsfraktion

NIEBEL: STEINBRÜCK soll Finger aus der Beitragskasse der Arbeitslosenversicherung lassen

FDP, Pressemitteilung vom 25.01.2007

Zu Plänen von Bundesfinanzminister PEER STEINBRÜCK, Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Finanzagentur des Bundes anzulegen, erklärt der arbeitsmarktpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion DIRK NIEBEL:

Bundesfinanzminister PEER STEINBRÜCK will von der Bundesagentur für Arbeit zu viel kassierte Beitragsgelder verstaatlichen. Er will glauben machen, dass die BA Überschüsse erwirtschaftet. Er weiß genau, dass die Milliardenbeträge zusammengekommen sind, weil die Beiträge zur Ar-

beitslosenversicherung zu hoch sind. Der Versuch, sich die Zinseinnahmen für die Haushaltslöcher des Bundes zu sichern, muss im Keim erstickt werden. Das ist modernes Raubrittertum zu Lasten sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze. Herr Steinbrück sollte besser seine Hausaufgaben erledigen und sparen. 

Bundesregierung

Neue Erbschaftssteuerregelung bis Ende 2008

Bundesregierung, Pressemitteilung vom 31.01.2007

Die unterschiedliche Besteuerung von Immobilien und Barvermögen im Erbfall ist verfassungswidrig. Die Erben von Barvermögen und Aktien dürfen in Zukunft nicht mehr benachteiligt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (siehe **ZSteu 2007, R-127**, in diesem Heft und www.zsteu.de).

Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, den sie schafft Rechtssicherheit. So sind beispielsweise in Zukunft Differenzierungen bei den Steuersätzen möglich. Sie dürfen aber nicht mehr in Bewertungsvorschriften versteckt werden.

Der Gesetzgeber darf den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände weiterhin begünstigen. Er kann durch unterschiedliche Steuersätze eine Lenkung verfolgen.

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Am 31.01.2007 veröffentlichte Entscheidung – Leitsätze und Pressemitteilung

07.11.2006 1 BvL 10/02

Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig
Originaltext: www.zsteu.de (ZSteu-Special Erbschaften)

R- 127

Bundesfinanzhof

Alle am 31.01.2007 und 07.02.2007 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 31.01.2007:

05.09.2006 VI R 65/03

ESTG

Zum Arbeitslohn bei Betreuung von Händlern anlässlich von Incentive-Reisen

Veranstaltet ein Arbeitgeber sog. Händler-Incentive-Reisen, so führt die Betreuung der Händler durch eigene Arbeitnehmer bei diesen nicht zu geldwerten Vorteilen, wenn die Betreuungsaufgaben das Eigeninteresse der Arbeitnehmer an der Teilnahme des touristischen Programms in den Hintergrund treten lassen.

Die Entscheidung ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.

Originaltext: R-130

05.10.2006 VII R 63/05

AO

Auskunftspflicht Dritter im Rahmen der Steuerfahndung

1. Ein hinreichender Anlass für Ermittlungen der Steuerfahndung zur Aufdeckung unbekannter Steuerfälle nach § 93, § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO 1977 kann auch dann vorliegen, wenn bei Betriebsprüfungen Steuerverkürzungen aufgedeckt worden sind, die durch bestimmte für die Berufsgruppe typische Geschäftsabläufe begünstigt worden sind. Eine nur geringe Anzahl bereits festgestellter Steuerverkürzungen allein steht dann der Aufnahme von Vorfeldermittlungen nicht entgegen.

2. Die Befragung Dritter, auch wenn sie mit den möglichen Steuerverkürzern in keiner unmittelbaren Beziehung stehen, ist -ohne dass es eines Anlasses in ihrer Person oder Sphäre bedürfte- gerechtfertigt, wenn die Steuerfahndung aufgrund ihrer Vorerkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Auskunft zu steuererheblichen Tatsachen zu führen vermag.

Originaltext: R-132

- 12.10.2006 II R 79/05 **GrEStG**
Steuerfreiheit eines nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbaren Gesellschafterwechsels bei Übertragung der Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft im Wege der Schenkung
Nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbare Änderungen im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft sind insoweit nach § 3 Nr. 2 GrEStG steuerfrei, als sie auf einer schenkweisen Anteilsübertragung beruhen. **Originaltext: R-135**
- 15.11.2006 XI R 73/03 **ESTG / EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 / AO**
Nichtabziehbarkeit von nach dem 31. März 1999 gezahlten Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß
Die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I 1999, 402), mit der unter anderem § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG a.F. mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 aufgehoben worden ist, verstößt insoweit nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot, als danach Nachzahlungszinsen i.S. von § 233a AO 1977, die nach der Verkündung des StEntlG 1999/2000/2002 (31. März 1999) gezahlt worden sind, nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können. **Originaltext: R-136**
- 28.11.2006 VII R 11/06 **KraftStG / PBefG / StVZO / FGO**
Umgebauter VW-Bus: Abtrennung zwischen Fahrgastraum und Laderaum als wesentliches Merkmal für die Einstufung als LKW
Bei der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Einstufung eines Fahrzeuges als PKW oder LKW macht das Fehlen einer vollständigen Trennwand zwischen dem Fahrgast- und dem Laderaum eine umfassende tatrichterliche Würdigung sämtlicher technischer Merkmale nicht entbehrlich. **Originaltext: R-137**
- 29.11.2006 II R 42/05 **BewG / ErbStG / AO**
Rechtswirkung der nach § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG zu treffenden Feststellung über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit - Zurechnung einer Eigentumswohnung auf den Beschenkten bei übernommener dinglicher Belastung des Grundstücks
1. Der Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit nach § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG kommt keine Bindungswirkung für den (Erbchaftsteuer-)Folgebescheid zu.
2. Die Rechtswirkung der gemäß § 138 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BewG in dem Feststellungsbescheid über den Grundbesitzwert zu treffenden Feststellungen über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit beschränkt sich auf die Bestimmung des Inhaltsadressaten des Feststellungsbescheids. **Originaltext: R-141**
- 06.12.2006 XI R 62/05 **AO**
Einschränkende Auslegung des § 174 Abs. 3 AO 1977
Erfährt der Steuerpflichtige während des Einspruchsverfahrens, dass eine anderweitige Berücksichtigung eines bestimmten Sachverhalts nicht in Betracht kommt und nimmt er die Gelegenheit, gegen die geänderte Auffassung der Finanzbehörde vorzugehen, nicht wahr, findet § 174 Abs. 3 Satz 1 AO 1977 später keine Anwendung. **Originaltext: R-142**
- 08.12.2006 VII B 243/05 **FGO / StBerG**
Schließung einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins: Klagebefugnis des Beratungsstellenleiters – keine notwendige Beiladung bei offensichtlich unzulässiger Klage – Ruhen des Verfahrens
1. Der Leiter der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins ist wegen der Schließung der Beratungsstelle nicht klagebefugt.
2. Eine Anfechtungsklage ist, wenn dem Kläger die Klagebefugnis fehlt, auch dann als unzulässig abzuweisen, wenn dessen Einspruch mangels Beschwer verworfen worden ist.
3. Ist eine Klage offensichtlich unzulässig, bedarf es keiner notwendigen Beiladung Dritter, die von dem angefochtenen Verwaltungsakt betroffen sind. **Originaltext: R-144**
- 19.12.2006 VI R 136/01 **ESTG**
Geldwerte Vorteile aus Aktienoptionen regelmäßig tarifbegünstigt
1. Geldwerte Vorteile aus einem Aktienoptionsprogramm stellen im Regelfall als Anreizlohn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Abweichend hiervon können Entgelte für frühere Arbeitsleistungen angenommen werden, wenn die Tatumstände ergeben, dass konkrete Arbeitserfolge zusätzlich entlohnt werden sollten.
2. Mehrjährigkeit erfordert, dass zwischen Einräumung und Erfüllung des Optionsrechts mehr als zwölf Monate liegen und der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum auch beschäftigt war.
3. Der Tarifermäßigung des § 34 Abs. 3 EStG steht weder entgegen, dass wiederholt Aktienoptionen eingeräumt werden, noch, dass die jeweils gewährte Option nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt wird. **Originaltext: R-146**

b) Leitsätze der BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 07.02.2007:

- 24.08.2006 IX R 15/06 **EStG**
Einkünfteerzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder dazu bereit gehaltene Ferienwohnung
Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht der Steuerpflichtigen nicht allein wegen hoher Werbungskostenüberschüsse zu überprüfen (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). **Originaltext: R-147**
- 25.10.2006 I R 81/04 **EStG / DBA-Schweiz**
Auslegung von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d DBA Schweiz
Die Tätigkeit eines in Deutschland ansässigen leitenden Angestellten für eine schweizerische Kapitalgesellschaft, die unter Art. 15 Abs. 4 DBA-Schweiz 1992 fällt, wird auch dann i.S. des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d DBA-Schweiz 1992 „in der Schweiz ausgeübt“, wenn sie tatsächlich überwiegend außerhalb der Schweiz verrichtet wird. **Originaltext: R-148**
- 26.10.2006 II R 49/05 **GrEStG / AusgLeistG**
Steuerpflicht des Grundstückserwerbs im Flächenerwerbsprogramm nach § 3 AusgLeistG
Der Flächenerwerb im Rahmen des Flächenerwerbsprogramms nach § 3 AusgLeistG durch einen Käufer, dem land- oder forstwirtschaftliches Vermögen durch Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage entzogen worden ist, ist nicht grunderwerbsteuerfrei. **Originaltext: R-150**
- 16.11.2006 III R 15/06 **EStG**
Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeiterwerbstätigkeit
Geht das Kind in dem Zeitraum, in dem es die gesetzlichen Voraussetzungen eines Berücksichtigungstatbestands i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c EStG erfüllt, einer Erwerbstätigkeit nach und übersteigen seine gesamten Einkünfte und Bezüge den (anteiligen) Jahresgrenzbetrag nicht, besteht ein Anspruch auf Kindergeld unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeiterwerbstätigkeit handelt (Änderung der Rechtsprechung). **Originaltext: R-154**
- 20.11.2006 VIII R 97/02 **EStG**
Steuerpflicht von Kursgewinnen bei Reverse Floatern
Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern sind gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG steuerpflichtig. Die Vorschrift ist im Wege teleologischer Reduktion bzw. verfassungskonformer Auslegung tatbestandlich dahin einzugrenzen, dass die Regelung auf solche Wertpapiere keine Anwendung findet, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist. **Originaltext: R-156**
- 20.11.2006 VIII R 43/05 **EStG**
Zur Berechnung der Marktrendite bei Kapitalforderungen in ausländischer Währung – Unzulässige Rückwirkung durch Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG?
Der Ansatz der Marktrendite setzt nach Wortlaut und Systematik von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG voraus, dass eine (vorhandene) Emissionsrendite nicht nachgewiesen ist. **Originaltext: R-160**
- 20.11.2006 VIII R 47/05 **UmwStG**
Umfang der Gewerbesteuerpflicht bei Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nach Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft
Wird eine Betriebskapitalgesellschaft auf die Besitzpersonengesellschaft (KG) verschmolzen und innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang ein Mitunternehmeranteil an der KG veräußert, so unterliegt der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf das Vermögen entfällt, das der KG (aufnehmender Rechtsträger) bereits vor der Umwandlung gehörte, nicht nach § 18 Abs. 4 UmwStG 1995 der Gewerbesteuer (Bestätigung der Rechtsprechung). **Originaltext: R-162**
- 13.12.2006 VIII R 79/03 **EStG**
Steuerbare Kapitalerträge aus der Einlösung von DAX-Zertifikaten bei Endfälligkeit
Erträge aus der Rückzahlung von DAX-Zertifikaten sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 Buchst. c Alternative 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 4 EStG steuerpflichtig. **Originaltext: R-165**
- 13.12.2006 VIII R 51/04 **GewStG**
Refinanzierungskredite des Leasinggebers als Dauerschulden
Ist ein Refinanzierungskredit des Leasinggebers beim Immobilienleasing nach 10 Jahren zu tilgen, so spricht diese lange Dauer für das Vorliegen von Dauerschulden. **Originaltext: R-169**
- 13.12.2006 VIII R 62/04 **EStG**
Veräußerungsverluste aus Finanzinnovationen
Verluste aus der Veräußerung von sog. Argentinien-Anleihen sind nicht steuerbar. **Originaltext: R-171**

14.12.2006 IV R 3/05

EStG / GewStG

Gewerbesteuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen an einer Grundstückshandels-gesellschaft

Ein Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an einer Personengesellschaft, zu deren Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Veräußerung Grundstücke gehören, die dem Umlaufvermögen des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens zuzurechnen sind, ist als laufender Gewinn dem Gewerbeertrag zuzurechnen und unterliegt somit auch der Gewerbesteuer. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Betriebsvermögen der Gesellschaft ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus solchen Grundstücken besteht.

Ein Grundstück gehört nur dann zum Umlaufvermögen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft, wenn bei der Gesellschaft die Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels erfüllt sind.

Originaltext: R-174

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Entscheidung veröffentlicht am 25.01.2006 in Luxemburg – Ungekürzter Originaltext

25.01.2007 C-329/05
FA Dinslaken
gegen
Gerold Meindl

Einkommensteuer / Art. 52 EG-Vertrag (jetzt Art. 43 EG)

Niederlassungsfreiheit – Selbständiger – Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten – Versagung der Zusammenveranlagung von Ehegatten – Getrennte Wohnorte der Ehegatten – Lohnersatzleistungen an den gebietsfremden Ehegatten – Einkünfte, die im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Ehegatten nicht besteuert werden

Art. 52 EG Vertrag (nach Änderung jetzt Art. 43 EG) verbietet es, dass einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen von dem Staat, in dem er wohnt, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mit seinem Ehegatten, von dem er nicht getrennt lebt und der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, mit der Begründung versagt wird, dieser habe in dem anderen Mitgliedstaat sowohl mehr als 10 % der gemeinsamen Einkünfte als auch mehr als 24 000 DM erzielt, wenn die Einkünfte, die der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat erzielt, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen.

Originaltext: R-178

Niedersächsisches Finanzgericht

Entscheidung mitgeteilt am 05.01.2007 – Ungekürzter Originaltext

03.05.2006 7 K 374/03
rechtskräftig

Anteilsübertragungen an mittelbare Neugesellschafter

Orientierungssatz: GrEStG § 1 Abs. 2a

Die „mittelbare“ Veränderung des Gesellschafterbestandes des Jahres 1998 (von 6 vom Hundert) wird nicht von der ab 1. Januar 2000 verschärften fiktiven Grunderwerbsbesteuerung bei der Grenzbetrachtung (95 vom Hundert) nach Maßgabe des § 1 Abs. 2a GrEStG erfasst. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-sache wurde Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Originaltext: R-180

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg; Stefanie Rousek Folkers, Steuerberaterin, Zürich.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Rechtsprechung

Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig

Bundesverfassungsgericht


Am 31.01.2007 veröffentlichte Entscheidung – Leitsätze – Originaltext: www.zsteu.de (ZSteu-Special Erbschaften)

BVerfG (Erster Senat), Beschluss vom 7. November 2006 –
1 BvL 10/02

Leitsätze:

1. Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil sie an Steuerwerte anknüpft, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht genügt.

2. a) Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung des Gesetzgebers, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden.

b) Bei den weiteren, sich an die Bewertung anschließenden Schritten zur Bestimmung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber auf den so ermittelten Wert der Bereicherung aufbauen und Lenkungsziele, etwa in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen, ausgestalten. 

BVerfG, Pressemitteilung vom 31. Januar 2007 – Die durch § 19 Abs. 1 ErbStG angeordnete Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Denn sie knüpft an Werte an, deren Ermittlung bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu der Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar. Dies entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 7. November 2006 (Tag der Beschlussfassung des Senats, nicht der Abfassung der schriftlichen Gründe).

Rechtlicher Hintergrund:

In § 19 Abs. 1 ErbStG ist unabhängig davon, aus welchen Vermögensarten sich Nachlass oder Schenkung zusammensetzen, für alle steuerpflichtigen Erwerbe einheitlich ein nach dem Wert des Erwerbs pro-

gressiver, in drei nach Verwandtschaftsgraden abgestuften Steuerklassen unterteilter Prozentsatz des Erwerbs als der Steuertarif bestimmt. Um mittels dieses Tarifs zu einem in Geld zu entrichtenden Steuerbetrag zu gelangen, müssen die dem steuerpflichtigen Erwerb unterfallenden Vermögensgegenstände in einem Geldbetrag ausgewiesen werden. Bei nicht als Geldsumme vorliegenden Steuerobjekten ist deshalb die Umrechnung in einen Geldwert mittels einer Bewertungsmethode erforderlich, um eine Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld zu erhalten. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) richtet. Die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände werden danach nicht einheitlich, sondern auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt. Das Gesetz nennt als Regelfall den gemeinen Wert, also den Verkehrswert. Bei der Bewertung inländischen Grundbesitzes kommt in wichtigen Teilbereichen ein Ertragswertverfahren zur Ermittlung des Grundbesitzwerts zur Anwendung. Der Wert des Betriebsteils von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemisst sich nach seinem Ertragswert. Darüber hinaus bedient sich das Erbschaftsteuerrecht bei der Bewertung von Betriebsvermögen des Steuerbilanzwerts.

Die Vorlage durch den Bundesfinanzhof betrifft die Frage, ob die Anwendung des einheitlichen Steuertarifs gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf alle Erwerbsvorgänge wegen gleichheitswidriger Ausgestaltung der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage bei den unterschiedlichen Vermögensarten verfassungswidrig ist.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Dem geltenden Erbschaftsteuerrecht liegt die Belastungsentscheidung des Gesetzgebers zugrunde, den beim jeweiligen Empfänger mit dem Erbfall oder der Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern. Diese Belastungsentscheidung hat mit Blick auf den Gleichheitssatz Auswirkungen auf die Bewertung des anfallenden Vermögens als den ersten Schritt bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen hängt davon ab, dass für die einzelnen zu einer Erbschaft gehörenden wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter Bemessungsgrundlagen gefunden werden, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden. Eine diesem Gebot genügende Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung ist nur dann gewährleistet, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiert. Nur dieser bildet den durch den Substanzerwerb vermittelten Zuwachs an Leistungsfähigkeit zutreffend ab und ermöglicht eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Belastungsentscheidung. In der Wahl der Wertermittlungsmethode ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei. Die Bewertungsmethoden müssen aber gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Stellt der Gesetzgeber



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers